

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Scheßlitz
vom 21.06.2006**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Scheßlitz folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die „Kindertageseinrichtungen in Scheßlitz, Wiesengiech und Stübig“. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht und Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder von 11 Monate bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- (3) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet jeweils am 31. August des Folgejahres.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Ergänzungspersonal gesichert sein.

§ 3

Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 4

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der

Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im Gebiet der Stadt Scheßlitz wohnen.
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
 - c) Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
 - d) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist.
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- (3) Die Stadt Scheßlitz behält sich vor, besonders familiäre Situationen und Lebensumstände zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die im Bereich der Stadt Scheßlitz wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.
- (5) Die Aufnahme von nicht im Bereich der Stadt Scheßlitz wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Auf dem Zeugnis sind die erhaltenen Impfungen aufzulisten. Das Attest darf nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

- (2) Die Abmeldung ist während des Kindertageseinrichtungsjahres aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.
Bei Übertritt an die Grundschule ist keine Abmeldung notwendig.

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- (a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
- (b) es innerhalb des Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat;
- (c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- (d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- (e) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet; die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- (f) wiederholte Verstöße gegen diese Satzung oder gegen weitere Regelungen der Leitung der Kindertageseinrichtung (§ 9 Abs. 5) vorliegen.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören. Zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Personen, die selbst an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall wird verlangt, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 9 Öffnungszeiten; weitere Regelungen

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Ferienzeiten und die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist, werden den Eltern rechtzeitig i.d.R. zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres mitgeteilt. Die Kindertageseinrichtung kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).
- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (5) Es bleibt der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger vorbehalten, weitere Regelungen hinsichtlich des Betriebes und der Organisation der Kindertageseinrichtung festzulegen. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht und sind für die Personensorgeberechtigten verbindlich.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden regelmäßig nach Bedarf, Elternabende mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Betreuung; Aufsicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie müssen das Kind persönlich abholen. Die Kinder dürfen auch von anderen Personen über 14 Jahren, die dem Personal der Kindertageseinrichtung vorgestellt wurden und die in der Abholberechtigungsliste vom Personensorgeberechtigten eingetra-

gen sind, abgeholt werden. Die Abholung muss vor Ende der Öffnungszeiten erfolgen.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst dann, wenn das Kind in der jeweiligen Gruppe angekommen ist. Lediglich in der Kindertageseinrichtung hat das Personal die Aufsichtspflicht. Bei Veranstaltungen übernimmt das Personal der Kindertageseinrichtung keine Aufsichtspflicht. Diese liegt dann beim Personensorgeberechtigten.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverfahren schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt Scheßlitz haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Scheßlitz für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Stadt Scheßlitz vom 04.12.1979 außer Kraft.

Scheßlitz, 21. Juni 2006

Franz Zenk
Erster Bürgermeister

Mit der Änderungssatzung vom 08.08.2017 (Inkrafttreten 01.09.2017) erfolgten folgende Änderungen:

- Änderung von Bezeichnung „einer Kinderkrippe“ in „Kinderkrippen“ in § 1 Abs. 2
- Erhöhung des Eintrittsalters in die Kinderkrippen in § 1 Abs. 2 von 8 Wochen auf 11 Monate.

Scheßlitz, 08.08.2017

Roland Kauper
1. Bürgermeister